

# **Satzung des Tauchsportvereins Wissen/Sieg**

## **§ 1 Name und Sitz**

- (1) Der am 06.05.1995 in Wissen/Sieg gegründete Verein führt den Namen

### **Tauchsportverein Wissen/Sieg**

Der Verein hat seinen Sitz in Wissen/Sieg. Der Verein wird in das Vereinsregister des AGMT Montabaur eingetragen. Nach seiner Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.

- (2) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (3) Der Verein hat die Mitgliedschaft im Verband Deutscher Sporttaucher (VDST), im Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz, dem Sportbund Rheinland und dem Kreissportbund beantragt und will sie beibehalten. Der Verein und seine Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des VDST und des CMAS an.

## **§ 2 Zweck des Tauchsportvereins Wissen/Sieg**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung.
- (2) Zweck des Tauchsportvereins ist die Ausübung des Tauchsports. Hierbei steht insbesondere eine ökologisch orientierte Ausübung des Tauchsports im Vordergrund, die zum Schutz von Tauchgewässern beitragen soll. Zu diesem Zweck kann auch eine Patenschaft über ein Tauchgewässer übernommen werden.
- (3) Vorrangiges Ziel des Vereins ist die Förderung der Jugendarbeit im Rahmen des Tauchsports.

## **§ 3 Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist gemeinnützig. Sein Zweck ist nicht auf Gewinnerzielung abgestellt. Parteipolitische, rassistische und konfessionelle Bestrebungen werden nicht geduldet.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die der Satzung entsprechenden Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

## **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung des Aufnahmeantrages ist der Vorstand nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe mitzuteilen.

## **§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft**

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, Ausschluss aus dem Verein oder durch Auflösung des Vereins.
- (2) Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Die gekündigte Mitgliedschaft endet dann am 31. Dezember des Jahres, sodass kein Anspruch auf Rückvergütung der geleisteten Beträge für das jeweilige Geschäftsjahr besteht.
- (3) Ein Mitglied kann vom Gesamtvorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - b) wegen Zahlungsrückstand mit Beiträgen von mehr als drei Monaten trotz Mahnung
  - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
  - d) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief gegen Rückschein zuzustellen.

Dem auszuschließendem Mitglied ist ausreichend Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Gegen den Beschluss des Vorstandes steht dem Betroffenen innerhalb von 10 Tagen Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

Der Vorstand hat die Berufung auf die Tagensordnung der nächsten Mitgliederversammlung zu setzen, die den Vorstandsbeschluss mit zwei Drittel Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufheben kann.

## **§ 6 Maßregelungen**

Wenn ein Mitglied schuldhaft gegen die Satzung oder Anordnungen des Gesamtvorstandes verstößt, können nach vorheriger Anhörung vom Gesamtverband folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) Verweis
- b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

## **§ 7 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag sowie Sonderbeiträge und Aufnahmegebühren werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (2) Die Beiträge werden jährlich im voraus gezahlt und sind für das laufende Kalenderjahr zu entrichten. Die Zahlung der Mitgliedsbeiträge erfolgt durch Einzugsermächtigung, die dem Tauchsportverein Wissen/Sieg schriftlich erteilt werden muss.
- (3) Bei Nichtdeckung der Einzugsermächtigung trägt das Mitglied die dadurch entstehenden Mehrkosten in voller Höhe.
- (4) Es müssen mitgliedsbezogene Beiträge an den
  1. Verband Deutscher Sporttaucher (VDST)
  2. Landesverband Sporttauchen Rheinland-Pfalz
  3. Sportbund Rheinland

#### 4. Kreissportbund etc.

abgeführt werden. Die Höhe dieser mitgliedsbezogenen Beiträge sind von den genannten Institutionen abhängig und sind aus den Protokollen der Mitgliederversammlung ersichtlich.

- (5) In den Mitgliedsbeträgen sind die Versicherungsbeiträge enthalten, die für das jeweilige Mitglied über den VDST an den vertraglichen Versicherungskonzern abgeführt werden.

Art und Umfang der Versicherung ergibt sich aus den Bestimmungen des VDST, des Landesverbandes Sporttauchen Rheinland-Pfalz, des Sportbundes Rheinland und des jeweiligen Versicherungskonzerns.

### **§ 8 Stimmrecht und Wählbarkeit**

- (1) Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr an zu.
- (2) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung und der Jugendversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (3) Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Das Stimmrecht eines Minderjährigen wird durch seine gesetzlichen Vertreter ausgeübt. Der Minderjährige kann persönlich abstimmen, wenn er vor Beginn der Abstimmung eine schriftliche Ermächtigung seiner gesetzlichen Vertreter vorlegt.
- (4) Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

### **§ 10 Mitgliederversammlung**

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
- Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes und der Jahresabrechnung
  - Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer
  - Entlastung des Verstands
  - Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer
  - Genehmigung des Jahreshaushaltsplans
  - Festsetzung der Höhe der Aufnahmegebühren und Mitgliederbeiträge (auf Vorschlag des Vorstandes)
  - Abschluss von Geschäften, die den Umfang von 2500.— Euro pro Geschäftsjahr überschreiten
  - Entscheidung über den Einspruch bei Ausschluss eines Mitgliedes und die Aufhebung dieses Beschlusses
  - Satzungsänderungen

- Beschlussfassung über vorliegende Anträge
  - Auflösung des Vereins
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet im 1. Quartal des jeweiligen Geschäftsjahres statt.
- (4) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Mitteilung der Tagesordnung durch schriftliche Einladung sowie durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse (Rhein-Zeitung/Rhein-Sieg-Anzeiger) einberufen. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen.
- (5) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
- a) der Vorstand beschließt,
  - b) 40 % der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragen.
- (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit erfolgt die Neuabstimmung bis zur Entscheidung. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
- (8) Über Anträge, die nicht schon in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich bei dem Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit bejaht wird. Das kann dadurch geschehen, dass die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass der Antrag als Dringlichkeitsantrag in die Tagesordnung aufgenommen wird. Ein Antrag auf Satzungsänderung kann nur dann als Dringlichkeitsantrag behandelt werden, wenn die Dringlichkeit einstimmig beschlossen wurde.

## **§ 11 Vorstand**

- (1) Der Gesamtvorstand arbeitet als
- a) geschäftsführender Vorstand, bestehend aus:
    - 1. Vorsitzender und Geschäftsführer
    - 2. Vorsitzender
    - Schatzmeister
    - Schriftführer/Öffentlichkeitsbeauftragter
    - technischer Leiter/Materialwart
  - b) Erweiterter Vorstand, bestehend aus:
    - Jugendleiter
    - stellvertretender Schatzmeister
    - stellvertretender Schriftführer/Öffentlichkeitsbeauftragter
    - stellvertretender technischer Leiter/Materialwart

- (2) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln vertretungsberechtigt.
- (3) Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften von mehr als 1000.— Euro verpflichtet ist, die Zustimmung des Gesamtvorstandes einzuholen.
- (4) Zu den Aufgaben des Gesamtvorstandes gehören:
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
  - b) die Bewilligung von Ausgaben
  - c) Maßregelung und Ausschluss von Mitgliedern.
- (5) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig ist. Der erweiterte Vorstand ist über die Tätigkeit des geschäftsführenden Vorstandes laufend zu informieren.
- (6) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Die Amtsdauer des Vorstandes kann auch kürzer oder länger bemessen sein. Der Vorstand bleibt bis zur gültigen Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein anderes Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
- (7) Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstandes. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn dies von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
- (8) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Vorsitzenden und dem jeweiligen Schriftführer zu unterschreiben.

## **§ 12 Kassenprüfer**

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr von zwei von der Mitgliederversammlung des Vereins auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstandes..

## **§ 13 Jugend des Vereins**

- (1) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann der Jugend das Recht zur Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung und der Ordnungen des Vereins eingeräumt werden.
- (2) In diesem Fall gibt sich die Jugend eine eigene Jugendordnung, die der Genehmigung des Vorstandes bedarf. Die Jugend entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

## **§ 14 Ausschüsse**

- (1) Der Vorstand kann für bestimmte Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Vorstand berufen werden.

- (2) Die Mitglieder des Ausschusses wählen einen Vorsitzenden. Der Ausschussvorsitzende unterrichtet den Vorstand über die Arbeit und Vorschläge des Ausschusses.

## **§ 15 Protokollierung der Beschlüsse**

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und des Vorstandes sowie der Ausschüsse sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

## **§ 16 Haftungsausschluss**

- (1) Die Beteiligung an Versammlungen und Exkursionen des Vereins und das Benutzen von Anlagen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen, insbesondere von Presslufttauchgeräten, erfolgt auf ausschließliche Gefahr jedes einzelnen Mitgliedes bzw. Gastes.
- (2) Jedes Mitglied ist entsprechend § 7 Abs. 5 der gültigen Satzung versichert.

## **§ 17 Auflösung des Vereins**

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
- (2) Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
  - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
  - b) von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (3) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.
- (4) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt sein Vermögen der Gemeinde Wissen mit der Zweckbestimmung zu, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden muss.

gez.  
der Vorstand